



Besteht unabhängig vom Ausgang des Bußgeldverfahrens die Pflicht zur Mautzahlung?

Ja. Auch wenn das Befahren der Autobahn ohne Mautentrichtung nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, so ist die Pflicht zur Maut dadurch nicht verfallen. Vielmehr kann die Maut gem. § 8 des Mautgesetzes auch nachträglich durch den Mautbetreiber eingefordert werden. Deshalb muss frühzeitig mit den Auftraggebern die Weiterbelastung der Maut über das Frachttentgelt vereinbart werden.

Stand: August 2015

